

**Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung**

**Vollzug der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena in der derzeit gültigen Fassung**

**Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (-ThürVwVfG-) in der derzeit gültigen Fassung**

### **Allgemeinverfügung**

Auf Grundlage des § 42 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) ergehen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem am 21.06.2024 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Stadtgebiet Jena stattfindenden Straßenfest „Fete de la musique“ folgende Anordnungen:

1. Während der gesamten Dauer des Straßenfestes muss an jeder Örtlichkeit eine Veranstaltungsleitung bzw. verantwortliche Person anwesend sein.
2. Die Veranstaltungsleitung bzw. verantwortliche Person hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu können zusätzlich Ordnungskräfte eingesetzt werden. Ordnungskräfte sind als solche zu kennzeichnen.
3. Die Veranstaltungsleitung bzw. verantwortliche Person ist zur Unterbrechung oder Beendigung der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für Teilnehmende nicht mehr gewährleistet ist.
4. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. durch die Verwendung von Kabelbrücken).
5. Die Andienung von Geschäften und gastronomischen Einrichtungen in der Innenstadt ist zu gewährleisten.
6. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.
7. Während der einzelnen Aufführungen ist die Einhaltung eines zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 db(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.

8. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Tieffrequente Geräusche (z.B. Bässe) sind zu minimieren, sodass sie in der Nachbarschaft bei geschlossenem Fenster nicht wahrnehmbar sind.
9. Abfälle und sonstige Verunreinigungen sind nach Beendigung der Veranstaltungen zu bereinigen.
10. Die sofortige Vollziehung der vorstehend genannten Ziffern wird angeordnet.
11. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Hinweis**

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung im Fachdienst Kommunale Ordnung, Fachdienstleitung, Am Anger 28, Zi. 01\_01.25, 07743 Jena während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

### **Gründe**

#### **I.**

Im Namen der Initiative Innenstadt e.V. wurde für den 21.06.2024 das Straßenfest „Fete de la musique“ für den Innenstadtbereich der Stadt Jena angezeigt. Bei dem Fest handelt es sich um eine internationale Veranstaltung, bei der Straßenkünstler und Künstlerinnen an unterschiedlichen Orten in einem vorher nicht definierten Zeitraum auftreten. Teils werden nach den Auftritten die Standorte gewechselt, teils aber auch nicht. Das Besondere an dem Straßenfest ist, dass vorher nicht bekannt ist, an welchen Standorten die Musizierenden auftreten und welches Musikgenre dargeboten wird. Passierende haben die Möglichkeit den Darbietungen in Fußgängerzonen oder gastronomischen Einrichtungen beizuwohnen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Im Vorgriff auf das Straßenfest fand ein Kooperationsgespräch mit der Initiative Innenstadt e.V. statt in dem der zeitliche Ablauf und räumliche Rahmenbedingungen abgestimmt wurden.

#### **II.**

Die Stadt Jena ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2, ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 42 Abs. 5 ThürOBG i.V.m. § 17 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena.

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG. Die Frist ist vorliegend durch Anzeige der Gesamtveranstaltung durch die Initiative Innenstadt e.V. eingehalten worden.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr

als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen, § 42 Abs. 3 ThürOBG. Vorliegend handelt es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Veranstaltung.

Die Stadt Jena kann Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Hoheitliche Anordnungen können im Rahmen von Allgemeinverfügungen erlassen werden, wenn sie sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so können Veranstaltungen untersagt werden, § 42 Abs. 5 ThürOBG. Vorliegend ist keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten, solange die Anordnungen umgesetzt werden.

Bei der „Fete de la musique“ handelt es sich um ein internationales Straßenmusikfestival, bei dem Straßenkünstler und Künstlerinnen an unterschiedlichen Orten der Innenstadt in einem vorher nicht definierten Zeitraum auftreten und musizieren. Teils werden nach den Auftritten die Standorte gewechselt, teils aber auch nicht. Das Besondere ist, dass die Örtlichkeiten sowie die Künstlerinnen vorher nicht bekannt sind. Passierende haben die Möglichkeit, den Darbietungen in Fußgängerzonen oder gastronomischen Einrichtungen beizuwohnen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Der Adressatenkreis der Musizierenden sowie der Teilnehmenden ist somit nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 6 dieses Bescheides tragen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung und sollen einen geordneten Veranstaltungsverlauf an den jeweiligen Örtlichkeiten sicherstellen. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Satzungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena, Grünflächensatzung Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Die Auflagen unter den Ziffern 7 und 8 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen. In der Veranstaltungsanzeige bzw. im Kooperationsgespräch ist die Darbietung von Livemusik an mehreren Standorten bis 22:00 Uhr angegeben worden. Die Gesamtveranstaltung wird als seltenes Schallereignis i.S.d. Pkt. 6.3 und 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingestuft. Demnach sind erhöhte Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) von 70 dB(A) am nächsten schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft sicherzustellen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Aufgrund der Art der einzelnen Veranstaltungen ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflage unter Ziffer 9 dieses Bescheides basiert auf der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung). Für die Gesamtveranstaltung ist davon auszugehen, dass die Abgabe von Speisen und Getränken teils im Bereich gastronomischer Außenbewirtschaftung stattfindet, teils aber auch im öffentlichen Raum. Durch das Verlagern der Veranstaltungsortlichkeiten muss davon ausgegangen werden,

dass auch entsprechende Behältnisse durch Teilnehmende mitgeführt und nach dem Konsum an Ort und Stelle entsorgt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) ist durch die Gastronomen sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Hinzuweisen ist hierbei auf die Verpflichtung für Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten. Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

Zur Beurteilung und Abwägung veranstaltungsimmanenter Gefährdungen für Teilnehmende bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden benachbarte Fachbehörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Veranstaltung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der veranstaltungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Veranstaltung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Veranstaltung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Veranstaltung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit jede Person des nicht feststehenden Personenkreises, die dem benannten Straßenfest beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 3 und 4 ThürVwVfG. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekannt zu geben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Jena. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Es handelt sich dabei um den Tag nach der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt für die Stadt Jena.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse [ordnung@jena.de](mailto:ordnung@jena.de) oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 13.06.2024

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER



Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

